



Haushaltssatzung

Doppelhaushalt

2025 / 2026

Haushaltssatzung

der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 23.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	88.062.880 Euro	77.663.480 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	78.611.300 Euro	86.126.880 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.314.650 Euro	75.974.150 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.336.960 Euro	82.339.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.615.920 Euro	4.716.020 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.739.200 Euro	23.391.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.123.280 Euro	18.675.280 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.680.500 Euro	2.020.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	104.213.550 Euro	99.525.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	93.916.360 Euro	107.910.500 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.907.400 Euro	11.161.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.941.900 Euro	11.355.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro	15.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 Euro	150.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.312.400 Euro	10.487.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.107.400 Euro	9.466.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	347.600 Euro	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.442.700 Euro	3.670.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900.000 Euro	3.200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	890.100 Euro	998.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.560.000 Euro	13.717.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.440.200 Euro	14.135.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Planjahr 2025 auf 15.123.280 Euro und im Planjahr 2026 auf 18.675.280 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden" wird im Planjahr 2025 auf 1.900.000 Euro und im Planjahr 2026 auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Planjahr 2025 auf 40.015.800 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Für den Eigenbetrieb "Technische Dienste Norden" werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Planjahr 2025 auf 14.000.000 Euro und im Planjahr 2026 auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Planjahr 2025 auf 1.718.000 Euro und im Planjahr 2026 auf 1.747.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v.H.	376 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Norden, 24.04.2025
